

DRITTER HAUPTTEIL

DER GEROLDSECKISCHE BESITZSTAND IM MITTELALTER

1. VORBEMERKUNG

Gegenstand des folgenden Teils ist der geroldseckische Besitz in seiner Gesamtheit; auf der Grundlage dieser Erfassung soll versucht werden, für die Territorial- und Herrschaftsgeschichte neue oder ergänzende Aspekte zu gewinnen. Allgemein gilt das Interesse dem geroldseckischen Besitzstand im Mittelalter; berücksichtigt sind die drei rechtsrheinischen Linien Lahr, Hohengeroldseck und Sulz, unberücksichtigt bleibt die Grafschaft Veldenz, da an dieser die Söhne Heinrichs (2) aus erster Ehe nach dem Herrschaftsantritt des Grafen Georg und der Sicherung der Erbfolge keinerlei Rechte mehr hatten.

Für die Erwerbungen, soweit sie zu berücksichtigen waren, bleibt die in der Familiengeschichte angewandte untere Grenze von 1486 bestehen: Von diesem Zeitpunkt an war nur noch der Hohengeroldsecker Stamm territorialpolitisch wirksam, seine Energie war allerdings nur darauf ausgerichtet, den Besitzstand zu halten oder durch Veräußerung abgelegener Teile nach innen abzurunden. Die Herrschaft Lahr verlor ihre Eigenstaatlichkeit und damit ihre haushaltspolitische Wirksamkeit 1426 - nach dem Erbfall waren weder Moers-Saarwerden, noch später Baden und Nassau an Erwerbungen für dieses Randgebiet interessiert. Gleiches gilt für die Herrschaft Sulz, die nach 1471 als württembergisches Amt fortlebte.

„Besitzstand“ im Sinn unserer Untersuchung sind Rechte an Grund-, Orts-, Gerichts-, Lehns- und Kastvogteiherrschaft. Die Darstellung dieser Besitzrechte wird sich an den gegebenen Notwendigkeiten orientieren und zwischen katalogartiger Aufzählung und eingehender Untersuchung variieren. Nicht mehr möglich war die Weiterverfolgung einzelner Besitz- und Lehnsrecht in die Neuzeit hinein; nur wo sich aus späteren Belegen wichtige Einzelheiten erkennen lassen, sind diese berücksichtigt. So mußte die intensive Auswertung der Lahrer Lehenbücher des 16. Jahrhunderts¹ einstweilen unterbleiben. Ebenso mußte schließlich auf den Nachweis von Besitzverzahnungen verzichtet werden, obwohl gerade diese wertvolle weitere Aufschlüsse geben könnten.

Die räumliche Gliederung des Stoffes folgt rein geographischen Gesichtspunkten, lediglich die Bezirke des hinteren Kinzigtals entsprechen der politischen Abgrenzung der mittelalterlichen Herrschaften. Die Lahrer Lehenbücher legen beredtes Zeugnis davon ab, daß die Herrschaft Lahr keineswegs am Rhein, Kinzig und Bleich endete. Gegenstand der Untersuchung in den Abschnitten 3 und 4 sind die Kernbereiche der oberen und der unteren Herrschaft, die durch ein geschlossenes Gebiet der Ortsherrschaft gekennzeichnet sind. Die Gliederung in Bereiche hat praktischen Wert bei der Darstellung der Einzelbesitzrechte außerhalb der Ortsherrschaft, sie kehrt wieder bei der Kartierung der gewonnenen Ergebnisse.

2. DIE QUELLEN

2.1 Quellen zur geroldseckischen Orts- und Gerichtsherrschaft

2.1.1 Das Herrschaftsinventar von 1627/28 (Hi)

Das badisch-nassauische Kondominat in der unteren Herrschaft Lahr wurde, wie oben beschrieben, in den 1440er Jahren durch die Verpfändung des halben Teils der Herrschaft durch den Geroldsecker-Erben, die Grafen von Moers-Saarwerden, an die Markgrafschaft Baden begründet. Durch Erbgänge geriet der moersische Teil an die Grafen von Nassau, der badische Teil an Baden-Baden; diese waren am Beginn des 17. Jahrhunderts Herren des ungeteilten Kondominats Lahr-Mahlberg². Aus konfessionellen Gründen wurde in den 1620er Jahren eine Teilung der Herrschaft geplant und schließlich 1629 auch durchgeführt: die reichslehnbare Herrschaft Mahlberg wurde wie Baden-Baden katholisch, die allodiale Herrschaft Lahr mit der Stadt Lahr wie Nassau evangelisch.

1 GLA 67/700-703 (1508-1572); GLA 72 - Lehenhof Lahr-Mahlberg 15.-18. Jh.

2 Über diesen Doppelnamen siehe S. IX

Um zwei annähernd gleiche Teile zu erhalten, wurde die ganze Herrschaft statistisch erfaßt und als mögliche Fixpunkte gleich die Zentren Mahlberg und Lahr angenommen. Dies ist Vorgeschichte und Bedeutung der Herrschafts inventare von 1627/28³. Sie enthalten genaue Angaben über Bürgerzahlen, Einkünfte und Pfarrverhältnisse für die Stadt Lahr, für Dinglingen, Mietersheim, Sulz, Hugsweier, Schutterzell, Wagenstadt, Mahlberg, Kippenheim, Kippenheimweiler, Kürzell, Ichenheim, Dundenheim und Altenheim, desgleichen für die nicht in die Realteilung einbezogenen Orte Ottenheim, Friesenheim mit Heiligenzell und Oberweier und Oberschopfheim. Die Einkünfte stellten das Mittel der letzten neun Jahre dar und beliefen sich an Geld insgesamt auf 5429 lb. 5 fl. 2 d. pro Jahr an Steuer, Schatzung und Umgeld, sowie an Maßpfennig von der Stadt Lahr, dann von den Bezirken Lahr und Mahlberg (ohne Ottenheim etc.) 785 Viertel Korn, 146 Viertel Gerste und 501 Viertel Hafer jährlich (entspr. 660 dz, 123 dz und 421 dz). Es ergibt sich allerdings aus der Aufstellung des „kleinen Inventars“ ein Gefälle unter den Teilen, wonach der Lahrer Bezirk 128 Einwohner weniger hat und 878 lb. d. weniger einbringt. Mindestens zum Teil darauf ist zurückzuführen, daß Altenheim mit 223 *unterthanen* und Einkünften von 583 lb. d. aus der Herrschaft Mahlberg gelöst und Lahr (d.h. Nassau), Schutterzell und Wagenstadt hingegen Mahlberg (d.h. Baden) zugeschlagen wurden⁴.

Aus diesem Inventar nun ergibt sich der Bereich der hier zusammenfallenden - ursprünglich geroldseckischen - Orts- und Gerichtsherrschaft in den oben genannten Orten. Diese Liste der 19 Orte ist anhand des Urkundenmaterials, hauptsächlich aus dem 14. Jahrhundert, zu vervollständigen. Wo notwendig, wird diese Quelle mit der Sigle Hi zitiert und die laufende Nummer des Ortes hinzugefügt.

2.1.2 Das Güterverzeichnis (Gv) und die Kanzleidirektive (Kd) der Herrschaft Hohengeroldseck von 1577 und 1607

Ähnliche Quellen stehen für die Herrschaft Hohengeroldseck zur Verfügung, doch wurden diese offensichtlich für den internen Gebrauch hergestellt. Das eine Stück beschreibt den Gesamtumfang des Territoriums und scheidet insbesondere Passivlehen (f. 1-2) von Allodialbesitz (f. 3-6)⁵. Außerdem macht es interessante Angaben über die finanzielle Lage der Herrschaft: Die Erträge des Allodialbesitzes wurden auf 170 Ib. d. zuzüglich Naturalzinsen von 30 Viertel Roggen (25 dz) und 101 Viertel (85 dz) Hafer veranschlagt, dagegen betragen die Schulden, die mit Eigentumserträgen abzulösen waren, 8529 fl. verzinst mit 4,5%, das bedeutete eine jährliche Zinsleistung von 380 fl. 9 Batzen. Gemessen an den Erträgen von 170 Ib. d., entsprechend 340 II., belief sich die Verschuldung somit auf 112% - eine recht theoretische Zahl, da den Geroldseckern unzweifelhaft noch andere Quellen zur Schuldendeckung zur Verfügung standen. Demgegenüber bezog sich die Kanzleiinstruktion von 1607⁶ mehr darauf, welche Hoheitsrechte in welchen Orten den Geroldseckern zustanden.

3 Das hier so genannte „große Inventar“, GLA 117/232, wurde Ende 1627 geschrieben. Es stellt entweder eine Vorarbeit dar zum „kleinen Inventar“, oder - wahrscheinlicher - eine davon unabhängige Aufzeichnung, was darin zum Ausdruck kommt, daß die Bezirke Lahr und Mahlberg (noch) nicht voneinander geschieden sind; es weicht auch in den Zahlenangaben vom „kleinen Inventar“ ab. Im Gegensatz zu diesem enthält es wesentlich umfangreichere Angaben, auch über Pfarrgüter etc. Das „kleine Inventar“ von 1628 verhält sich dagegen wie eine kurzgefaßte, übersichtliche Darstellung, streng gegliedert nach Bezirken und Orten. Es liegt in drei Exemplaren vor: GLA 117/943, zwei gleichzeitige Abschriften des Originals, und 117/942, eine Kopie aus den 1650er Jahren, innerhalb einer größeren Zusammenstellung f. 16b-29a. Als Vorlage diente hier die kürzere Fassung des „kleinen Inventars“, da es die Bezirke scheidet und für die Darstellung der Ortsherrschaft völlig ausreichte.

4 *NB. Bey der landts theilung hat die herrschaft Lahr ahn burgern bekommen ... 834* (GLA 117/942 f. 17b), eine Zahl, die sich durch das Inventar nicht nachprüfen ließ; sie dürfte wohl aus der Nachkriegszeit stammen.

5 *Usszüg und verzeichnüs der herrschaft Geroltzeckh, waß lehen oder eygen, auch was das eigenthumb jherlichen ertegt, und ungevarlicher anschlag über die beschwerden. so von eigenthumb erledigt werden miessen.* GLA 111/290. Aus dem Text geht die Jahreszahl (15)77 hervor, was von anderer Hand auf dem Titel vermerkt wurde. 11 Blätter.

6 *Directorium über hohen Geroltzeckische Registratur. Den 20. Octobris 1607 hat Jacob von H. Geroldseck mir sollichs selbsten zugestelt.* Kop. 18. Jh. GLA 111/303, f. 2-7. Dem Verzeichnis der *under herschafft* folgt die Einzelaufführung der Orte der *obern herrschaft* in 15 Abschnitten, dieser die Benennung geroldseckischer Hoheitsrechte und die *definitio geroltzeckischen willpanns*.

Aus diesen beiden Quellen ergibt sich der Bezirk des hohengeroldseckischen Territoriums im 16./17. Jahrhundert mit den Dörfern Schönberg, Prinzbach, Seelbach, Schuttertal, Bergaupten sowie den Kondominaten Reichenbach, Zunsweier und Schutterwald; dazu kommen Hochgerichtsrechte über die Kastvogteizirke Schuttern und Ettenheimmünster. Auch hier wird mit der Sigle Gv und Seitenzahl bzw. Kd und nachgestellter Nummer zitiert.

2.2 Quellen zur geroldseckischen Lehnsherrschaft

2.2.1 Das Lehenbuch der Herrschaft Lahr aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Lb)

Eine der wertvollsten Quellen zur geroldseckischen Besitzerfassung stellt dieses Lehenbuch dar, das in seinen Anfängen bis in die 1340er Jahre zurückzugehen scheint - den frühesten Eintrag stellt ein 1337 ausgegebenes, möglicherweise aber auch erst später eingetragenes Lehen (n. 27, siehe unten S. 127 unter Rheinfähre Hundsfeld) dar - und bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts geführt wurde. Bei den drei Exemplaren des Lehenbuches⁷ bietet sich folgendes Bild der Handschriften: III ist eindeutig - schon durch seine Überlieferung im Kopiaalbuch - als späte Abschrift erkennbar, auch II kennzeichnet sich selbst als Abschrift, durch den Kanzleiduktus der Titelzeilen in das 16. Jahrhundert zu verlegen. I indessen ist von mindestens sechs Händen geschrieben, von denen sich bei Hand A wiederum zwei Zeiten unterscheiden lassen⁸. Es scheint also, daß 1 fortlaufend geführt (bzw. immer wieder ergänzt) wurde und somit als Urschrift angesehen werden muß. Das Stück bricht aber mitten in der Beschreibung des Lehens Hans Mollenkopfs vom Ries (n. 76) ab, um dann in einer siebten Hand G die ersten sechs Lehen wieder aufzuzählen. II bietet dagegen die Angabe aller 95 Lehen, ebenso III, dennoch ist es nicht notwendig, eine zweite, vollständigere Urschrift anzunehmen, da von I offensichtlich der Schluß mit den letzten 19 Lehen fehlt. Man kann demnach 1 als A bezeichnen, II als C₁ und III als C₂, was jedoch in diesem Zusammenhang ohne weitere Bedeutung bleibt. In dieser Quelle sind nicht nur Lahrer Lehen, sondern auch solche Lehen aufgeführt, die später als eindeutig hohengeroldseckisch wieder begegnen, so zum Beispiel die Schuttertaler Lehen Hans von Schuttertals und Ulm von Brumbachs (n. 41, 4345). Diese Tatsache zeigt am deutlichsten - wie oben S. 65 schon angeführt - daß tatsächlich im 14. Jahrhundert eine Gemeinschaft in der Lehnsvergabe zwischen Lahr und Hohengeroldseck bestand, eine Gemeinschaft, die der Teilungsvertrag von 1277 festlegte.

Zitate des Lehenbuches erfolgen durch die Sigle Lb und die nachgestellte Nummer des Lehens (1-96), von denen das 96. ein Lehen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und nur in III = C₂ überliefert ist.

2.2.2 Die Kopiaalsammlung der hohengeroldseckischen Lehnssurkunden (KsL)

Bereits oben wurde das hohengeroldseckische Kopiaalbuch erwähnt⁹, das in der Zeit der pfälzischen Besetzung der Burg angelegt wurde und alle Urkunden enthält, die zu jener Zeit auf Hohengeroldseck aufbewahrt wurden. Das Kopiaalbuch ist von Anfang bis zum Schluß von einer Hand geschrieben und stellt mit seinen 282 Blättern eine der wertvollsten Quellen zur geroldseckischen Geschichte dar. Einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis¹⁰ folgen auf 12 Blättern Urkundenabschriften über Passivlehen (f. 1-12), dann solche über Aktivlehen der Herrschaft Bolchen (f. 15-29) und der Herrschaft Geroldseck (f. 29-74). Diese Sammlung von 55 Einzelstücken besteht zum größten Teil aus den Reversen der Lehnsträger, zum anderen Teil aus den Lehnssurkunden selbst, die auf irgendeine Weise nach Geroldseck zurückgekommen sein müssen. Abschließend folgen der Sammlung zwei undatierte Aufstellungen von Gütern um Colmar, eins davon als *manlehen* bezeichnet, aber ohne Angabe eines Trägers.

Den Anfang macht die Belehnung Heinrich Hulwers mit Gütern in Lombach 1327, die Sammlung geht dann zunächst ohne Reihenfolge weiter, um dann mit der siebten Urkunde 1421 einzusetzen und chronologisch bis 1482 fortzufahren. Die genannte erste Urkunde ist die einzige aus dem 14. Jahrhundert, alle anderen sind aus den 60 Jahren zwischen 1421 und 1482. Es läßt sich sagen, daß die hier gebotene Sammlung der Lehnsvreverse bezüglich der Überlieferung auf unsere

7 I: GLA 67/698; II: GLA 67/699; III: Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 82b-123b.

8 A: S. 1-8, dann S. 9-17 später; B: S. 18-19; C: S. 19-23; D: S. 23-24; E: S. 24; F: S. 25-26.

9 GLA 67/636.

10 Dieses liegt als Duplikat noch einmal vor: GLA 111/188.

Tage vollständig ist und nur durch (später nach Geroldseck oder ins badische Archiv gelangte) Belehnungsurkunden ergänzt werden kann. Die Kopialsammlung wird mit der Sigle KsL und nachgestellten Blattzahlen zitiert.